Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Wachenheim vom 27. Mai 2013 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15. Juli 2014

2. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2024

Der Ortsgemeinderat Wachenheim hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153) und der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) vom 21.02.1974 (GVBI. S. 98), jeweils in der heute gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 17. Dezember 2024 die folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1:

§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates

- Der Betrag in § 6 Abs. 2 wird geändert auf 25,00 €.
- Der Betrag in § 6 Abs. 4 Satz 2 wird geändert auf 25,00 €.
- Der Betrag in § 6 Abs. 4 Satz 3 Ziffer 1. wird geändert auf 25,00 €.
- Der Betrag in § 6 Abs. 4 Satz 3 Ziffer 2. wird geändert auf 25,00 €.

Artikel 2:

§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

Der Betrag in § 7 Abs. 1 wird geändert auf 25,00 €.

Artikel 3:

§ 10

Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

Der Betrag in § 10 Satz 1 wird geändert auf 25,00 €.

Artikel 4:

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wachenheim, den 10. Februar 2025

Ausgefertigt:

Dieter Heinz Ortsbürgermeister Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO)

zur öffentlichen Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2024 zur Hauptsatzung der Ortsgemeinde Wachenheim vom 27. Mai 2013 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15. Juli 2014

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- vor Ablauf der Einjahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Wachenheim oder der Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Einjahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wachenheim, 10. Februar 2025

Dieter Heinz Ortsbürgermeister